

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV, Stück 9

Hannover, den 22. November

1974

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 55 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. Oktober 1974 379
- Nr. 56 Auszug aus dem Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670 ff.) 380
- Nr. 57 Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. November 1974 385

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 58 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGO V). Vom 25. Oktober 1974 385
- Nr. 59 Stellungnahme zu Rechtsfolgen der Leuenberger Konkordie in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. Oktober 1974 386
- Nr. 60 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Handreichung zur Frage der „gastweisen“ Teilnahme evangelischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern. Vom 25. Oktober 1974 387
- Nr. 61 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis von Kirche und Staat. Vom 24. Oktober 1974 388
- Nr. 62 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Revision der Agende I; hier: Strukturpapier „Versammelte Gemeinde“. Vom 23. Oktober 1974 388
- Nr. 63 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung. Vom 24. Oktober 1974 389
- Nr. 64 Beschluß: Schreiben der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an die Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika (FELCSA) und ihre Mitgliedkirchen. Vom 24. Oktober 1974 389

Nr. 65	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Wahrnehmung zwischenkirchlicher Beziehungen mit den FELCSA-Mitgliedkirchen. Vom 24. Oktober 1974	390
Nr. 66	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Volkskirche“. Vom 25. Oktober 1974	390
Nr. 67	Beschluß der Generalsynode über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1975. Vom 22. Oktober 1974	391
Nr. 68	Beschluß der Generalsynode über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1975. Vom 22. Oktober 1974	401
Nr. 69	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1974 . . .	404

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

Spruchkollegium, Lutherisches Kirchenamt, Prediger- und Studienseminar Pullach, Martin Luther-Bund	405
--	-----

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 55 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 24. Oktober 1974.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel:

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Alle kirchlichen Mitarbeiter tragen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle Mitarbeiter. Für diese Dienstgemeinschaft hat die Generalsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Lutherische Kirchenamt Hannover wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Mitarbeiter des Lutherischen Kirchenamtes — Berliner Stelle — und des Prediger- und Studienseminars Pullach können die Mitarbeitervertretung beim Lutherischen Kirchenamt Hannover mit der Vertretung ihrer Belange im Einzelfall beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die bei der Vereinigten Kirche haupt- oder nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in einer Dienststelle oder Einrichtung der Vereinigten Kirche tätig sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen; ihr Verhältnis zum Mutter-, Heimat- oder Brüderhaus bleibt unberührt.

(3) Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes sind der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes sowie sein Ständiger Vertreter und solche Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dem Dienst der Vereinigten Kirche stehen.

§ 4

Vertreter der Berufsgruppen

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im

Lutherischen Kirchenamt Beschäftigten berücksichtigt werden.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) dem Lutherischen Kirchenamt seit sechs Monaten angehören oder insgesamt seit einem Jahr im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder der Dienststellenleitung.

§ 6

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung besteht aus drei Mitgliedern.

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung, Mitarbeiterversammlung

(1) Für die Bildung der Mitarbeitervertretung, die Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung und für die Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung sowie für die Mitarbeiterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 30 Abs. 1, 30 Abs. 3 bis 36 und 41 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Unbeschadet des Rechts des einzelnen Mitarbeiters, sein Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung mit seiner Einwilligung seiner persönlichen Sorgen und Notstände annehmen und die Interessen des Mitarbeiters bei der Dienststellenleitung vertreten.

III. Der Schlichtungsausschuß

§ 8

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(3) Von den Beisitzern müssen je einer sowie sein Stellvertreter

- a) der Dienststellenleitung angehören,
- b) Mitarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 1 und als Mitarbeiter gem. § 5 Absatz 1 wählbar sein.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sind von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auf die Dauer von fünf Jahren zu berufen, und zwar der Beisitzer und sein Stellvertreter

zu Absatz 3 Buchst. a auf Vorschlag des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes,

zu Absatz 3 Buchst. b auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden.

(6) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und für dessen Zuständigkeiten und für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß die Vorschriften der §§ 17, 18, 19, 38 und 39 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670 ff.) sinngemäß.

IV. Schlußvorschriften

§ 9

Bildung der Mitarbeitervertretung

Die Dienststellenleitung veranlaßt die Bildung eines Wahlausschusses durch eine Mitarbeiterversammlung. Der Wahlausschuß sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975, § 9 mit der Verkündung in Kraft.

Rummelsberg, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 56 Auszug aus dem Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670 ff.).

§ 8

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

(2) Im einzelnen ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch eine Wahlordnung zu regeln, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt.

§ 9

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Abordnung, Versetzung oder Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes und der Wahlbewerber ist gegen den Willen des Betroffenen bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur zulässig, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt, oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnisse der Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an dafür bestimmten Versammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 10

Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Schlichtungsausschuß anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 11

Jugendvertretung

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher, die in den Angelegenheiten jener von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16 bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gewählt werden.

Es werden gewählt

- 1 Sprecher bei 5 bis 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und
- 3 Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 12

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn in diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

(2) Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre.

(3) Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugendvertretung.

§ 13

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl gesunken ist,

- b) die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Monats ihren Rücktritt erklärt hat,
- c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses gemäß § 38 Abs. 1 Buchstabe b) aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) und b) führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 14

Abberufung, Auflösung

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter kann der Schlichtungsausschuß die Abberufung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs gesetzlicher Befugnisse oder wegen grober Versäumnis gesetzlicher Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung die Abberufung eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung beim Schlichtungsausschuß beantragen.

(2) Ist die Mitarbeitervertretung aufgelöst, so setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Mitarbeitervertretung nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn er nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 14.

§ 16

Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitarbeiter aus der Mitarbeitervertretung aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

III. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 17

Behinderungsverbot

(1) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert oder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist

ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird.

(2) Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender dienstlicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die aus ihrem Amt ausscheiden, nachdem sie es mindestens eine Amtsperiode hindurch ausgeübt haben, ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig.

§ 19

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 oder § 22 Abs. 1 und 2 an der Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

IV. Geschäftsführung

§ 20

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt geheim und mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Besteht die Mitarbeitervertretung aus Vertretern mehrerer Gruppen (§ 7), so sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertre-

tung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 21

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Wahlleiter die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 20 Abs. 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Wahlleiter leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Ansetzung von Sitzungen auch die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung ist von Zeitpunkt und Ort der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, die auf Verlangen der Dienststellenleitung anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihr Verlangen anberaumt werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung sachkundige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, hinzuzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, sachkundige kirchliche Mitarbeiter, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, zur Teilnahme an einer Sitzung einzuladen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 oder 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht gemäß § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(3) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und der nach § 22 Abs. 1 oder 2 hinzugezogenen Personen.

§ 24

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(2) Hat ein Mitglied der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die auf Antrag der Dienststellenleitung behandelt wurden.

§ 25

Ehrenamt, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitszeit, die aufgrund der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen versäumt wird, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Dienststellenleitung kann eine Teilnahme nur ablehnen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt sind. Kommt eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 26

Sprechstunden

(1) Die Mitarbeitervertretung kann nach Vereinbarung mit der Dienststellenleitung während der Arbeitszeit regelmäßige Sprechstunden einrichten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, berechtigt die Dienststellenleitung nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts des Mitarbeiters.

§ 27

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Für die Genehmigung von Dienstreisen und die Erstattung von Reisekosten gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kosten, die durch die Beiziehung auswärtiger sachkundiger Mitarbeiter entstehen (§ 22 Abs. 2), werden nur dann von der Dienststelle übernommen, wenn diese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 28

Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung selbst gibt.

V. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 29

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei achten sie darauf, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, daß die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst der Kirche abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache zu erstreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur, soweit der betreffende Mitarbeiter ein Recht auf Einsicht in die Personalakten hat, mit dessen schriftlicher Zustimmung und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

§ 30

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle soll sie das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit eintreten.

(2) ...

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere:

- a) Maßnahmen anregen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen,
- b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge, Dienst- und Betriebsvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern entgegennehmen und — soweit erforder-

lich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinwirken,

- d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung sorgen.

(4) Wenn Beschwerden, Anfragen und Anregungen gemäß Abs. 3 Buchst. c) in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert werden, hat der betreffende Mitarbeiter das Recht, vor einer Entscheidung in der Mitarbeitervertretung angehört zu werden.

(5) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 31

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen über

- a) die Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnung) und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- c) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der freien Arztwahl,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen,
- e) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- f) allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplans,
- g) Durchführung der Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- h) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen,

(2) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei:

- a) Gewährung von Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, jedoch nur auf Wunsch des Antragstellers.
- b) Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen und von Pachtland, worüber die Dienststelle verfügen kann, und bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.

§ 32

Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mitzubestimmen über:

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Eingruppierungen, Umgruppierungen und Beförderungen,
- c) Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern,
- d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- e) Versagen der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

- f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 17 Abs. 2,
- h) den Inhalt von Personalfragebogen.

(2) Außerordentliche Kündigungen unterliegen nicht der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung. Diese ist jedoch nach Möglichkeit vorher zu hören und im übrigen in solchen Fällen unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Mitarbeitervertretung wirkt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mit bei:

- a) Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
- b) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Versetzung in den Wartestand,
- c) Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf.

(4) Die Absätze 1 und 3 Buchst. a) und b) gelten nicht für Mitglieder der Dienststellenleitungen im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie für Mitarbeiter in Stellen der Besoldungsordnung B oder in vergleichbaren Stellen.

§ 33

Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mitzubestimmen bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, insbesondere bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Vorschriften mitzuwirken bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und bei der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen sowie bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

§ 34

Verfahren bei der Mitbestimmung und der Mitwirkung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und erbittet ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung an.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitarbeitervertretung schlägt von ihr für wünschenswert gehaltene Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegen, schriftlich

der Dienststellenleitung vor. Diese entscheidet spätestens innerhalb eines Monats. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchst. a) bis h) können Dienstvereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen.

(6) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 35

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter. Sie ist mindestens einmal in jedem Jahr durch die Mitarbeitervertretung nach Absprache mit der Dienststellenleitung einzuberufen.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung nach Absprache mit der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

(4) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Dienstes eine andere Regelung zwingend erfordert. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitarbeiter beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitarbeiter.

(6) Die Dienststellenleitung kann zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

§ 36

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu deren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(3) Die Mitarbeiterversammlung beruft den Wahlvorstand für die Bildung der Mitarbeitervertretung. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 41

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

Nr. 57 Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 22. November 1974.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. Oktober 1974 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über

die Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670 ff.) erläßt die Kirchenleitung die folgende Wahlordnung:

§ 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. Februar 1973 (ABl. EKD S. 213 ff.) findet mit Ausnahme des Vorpruches und von § 14 sinngemäße Anwendung

§ 2

Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

H a m b u r g, den 25. November 1974

Der Leitende Bischof

D. Wölber

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 58 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGO V).

Vom 25. Oktober 1974.

Der Generalsynode hat bei ihrer Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1974 der Entwurf V einer Grundordnung für die EKD vorgelegen. Der Vereinigten Kirche sind mehrere Äußerungen zu dieser Vorlage zugegangen. Unter Berücksichtigung der in diesen Äußerungen erhobenen Einwendungen zu EGO V hat die Generalsynode folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu den Artikeln 1 und 2 wird festgestellt, daß diese für die VELKD in der vorgelegten Form nicht annehmbar sind. Es muß verfassungsrechtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die in der EKD bestehende Kirchengemeinschaft i. S. der Leuenberger Konkordie zu verstehen ist. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag würde dieser Forderung entsprechen:

Artikel 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland umfaßt lutherische, reformierte und unierte Kirchen (Gliederkirchen) mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenmitgliedern. Zwischen den Gliederkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Gliederkirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

(1) Unter den Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht Übereinstimmung über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat.

(2) wie bisher

(3) wie bisher

2. Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 getroffene Feststellung, daß in der EKD Abendmahlsgemeinschaft besteht, ist mehrdeutig. Es muß sichergestellt sein, daß die Abendmahlsgemeinschaft auch in Form der offenen Kommunion als ausreichend im Sinne der Grundordnung zu gelten hat. In diesem Zusammenhang wird es genügen, wenn die Begründung der Vorlage zu diesem Artikel als authentische Interpretation anerkannt wird.
3. Zu Artikel 23 Absatz 2

Artikel 23 Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer Erweiterung des Katalogs in Absatz 1 im Wege eines besonderen Verfahrens vor. Dieses Verfahren kommt dem Verfahren bei der verfassungsändernden Gesetzgebung sehr nahe. Es handelt sich bei Verfahren nach Absatz 2 tatsächlich um eine Änderung der Verfassung. Dann aber sollte das verfassungsändernde Verfahren stattfinden.

Es wird empfohlen, Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

(2) Das gleiche gilt für andere Sachgebiete, wenn die Voraussetzungen des Artikels 15 Absatz 1 vorliegen und die Regelung im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung beschlossen wird.

4. Zu Artikel 31

Um mögliche Mißverständnisse auszuschließen, wird empfohlen, Artikel 31 Absatz 3 zu streichen und seinen Inhalt als letzten Satz in Artikel 31 Absatz 1 mit folgender Fassung aufzunehmen:

Artikel 30 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Im übrigen kann die Generalsynode auch der jetzt vorliegenden Fassung des Artikel 31 zustimmen.

5. Zu Artikel 52:

Die in dem Artikel 52 Absatz 3 genannten Grundsätze sind im Entwurf V der Grundordnung nicht präzisiert. Aus der Begründung ergibt sich die Meinung des Verfassungsausschusses, daß die Höhe des prozentualen Anteiles der EKD an den Einnahmen der Gliedkirchen (Prozentsätze) nicht zu den Grundsätzen gerechnet wird und daher deren Änderung nicht mehr wie bei der ersten Verabschiedung der einstimmigen Zustimmung der Kirchenkonferenz bedarf. Die eingegangenen Äußerungen von Gliedkirchen lassen erkennen, daß ohne eine Änderung dieser Bestimmung die Annahme der Grundordnung durch Gliedkirchen in Frage gestellt werden könnte.

Der nachfolgende Vorschlag für die Fassung des Artikels 52 Absatz 3 würde die Möglichkeit einer Versagung der Annahme mit diesem Grunde ausschließen:

(3) Kirchengesetze nach Artikel 58 Absatz 1 und 60 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Kirchenkonferenz.

6. Zu Artikel 53:

In den Gliedkirchen ist zunehmend die Sorge erkennbar geworden, daß in EGO V die Ausgewogenheit zwischen dem föderativen Element und dem Gemeinschaftselement in der EKD nicht an allen Stellen befriedigend geregelt ist. Dies gilt besonders für Artikel 53 Absatz 2, der im Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit vorsieht, daß die Synode ein ablehnendes Votum der Kirchenkonferenz nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses überstimmen kann.

Der Generalsynode erscheint es angemessen am Gesetzgebungsverfahren Synode und Kirchenkonferenz als gleichwertige Organe zu beteiligen.

Rummelsberg, den 25. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 59 Stellungnahme zu Rechtsfolgen der Leuenberger Konkordie in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 24. Oktober 1974.

1. Die Rechtsfolgen der Leuenberger Konkordie (LK) in den Gliedkirchen der VELKD werden vor allem danach zu bestimmen sein, ob der LK der Charakter eines neuen Bekenntnisses zukommt

oder nicht. Die LK macht hierzu konkrete Aussagen. Tz 37 lautet: „Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis“. Die Kirchengemeinschaft wird „zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ hergestellt (Tz 37; vgl. auch Tz 29) und die Kirchen geben ihre Erklärungen „in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse“ ab (Tz 30). Die LK ist demnach kein neues Bekenntnis; vielmehr stellt sie eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht. Die Bindung an das Bekenntnis erfährt keine Veränderung. Diese Feststellung des Eigenverständnisses der LK hat für die Beurteilung ihrer Rechtsfolgen grundsätzliche Bedeutung.

2. Der rechtlich verpflichtende Gehalt der LK

2.1 Der rechtlich verpflichtende Gehalt der LK ist aus dem Verständnis des Begriffes Kirchengemeinschaft und den entsprechenden Einzelbestimmungen zu erheben.

2.2 Der Begriff Kirchengemeinschaft ist in der LK selbst erläutert (vgl. Tz 29 ff.). Kirchengemeinschaft nach der LK bedeutet nicht, daß die beteiligten Kirchen einen sie rechtlich verpflichtenden Bund eingehen. Es wird keine Gemeinschaft mit gegenseitig einklagbaren Rechten und Pflichten begründet. Kirchengemeinschaft im Sinne der LK ist als vornehmlich „geistlicher“ Vorgang im Bereich von Predigt und Gottesdienst zu verstehen. Die beteiligten Kirchen interpretieren ihr Selbstverständnis von der größeren Gemeinschaft, wenn sie z. B. erklären, daß sie „eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“.

2.3 Kanzelgemeinschaft (Tz 33) bedeutet: keine Kirche darf künftig durch eine allgemeine Regelung das Halten von Gottesdiensten durch Prediger, die einem anderen der beteiligten evangelischen Bekenntnisse angehören, ausschließen. Die LK ändert insoweit nicht bestehendes Kirchenrecht, zumal viele Kirchen ohnehin eine derartige Regelung nicht haben. Die Kirchen geben für sich selbst die Erklärung ab, bei künftigen rechtlichen Regelungen diesen Tatbestand zu berücksichtigen (Tz 42).

Die Kanzelgemeinschaft beeinträchtigt auch nicht die in den Kirchen geltenden Bestimmungen über die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes (Tz 43). Eine solche Bestimmung ist etwa das Kanzelrecht. Soweit das gliedkirchliche Recht über das Kanzelrecht es zuläßt, wird es auch weiterhin in das Ermessen des Pfarrers gestellt sein, ob er einem Pfarrer eines anderen Bekenntnisses seine Kanzel überläßt, wie es ja auch in seinem Ermessen steht, ob er einem Pfarrer seines eigenen Bekenntnisses seine Kanzel zur Verfügung stellt.

2.4 Abendmahlsgemeinschaft (Tz 33) bedeutet: generell gilt offene Kommunion. Auch insofern wird kein neuer Rechtszustand geschaffen, da die lutherischen Kirchen bereits die Glieder eines anderen evangelischen Bekenntnisses nicht wegen ihres Bekenntnisstandes vom Heiligen Abendmahl ausschließen, wenn diese Glieder an einer lutherischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten. Der Ausschluß aus Gründen, die sich aus Ordnungen der Kirche (z. B. der Lebensordnung) ergeben, wird hierdurch nicht berührt. „Ermöglichung“ der Interzelebration (Tz 33) bedeutet, daß es jeder beteiligten Kirche überlassen bleibt, Regelungen für mögliche Fälle von Interzelebration zu treffen. Innerkirchlich gilt auch hier Tz 43 über die Aus-

übung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens.

- 2.5 Die Anerkennung der Ordination (Tz 33) bedeutet: bei der Übernahme eines Pfarrers durch eine beteiligte Kirche mit anderem Bekenntnisstand erfolgt nicht eine neue Ordination. Nicht berührt werden Unterschiede in der Handhabung der Ordination, soweit sie durch unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen bedingt sind. Die LK setzt jedoch voraus, daß eine Ordination im Sinne des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums erfolgt; eine Ordination kann als solche angezweifelt werden, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Die Bestimmungen über die Anstellung im Pfarramt und den pfarramtlichen Dienst werden nicht beeinträchtigt (Tz 43.) Daraus folgt, daß die Forderung nach einer Bekenntnisverpflichtung anlässlich der Übernahme eines Pfarrers zulässig ist.
- 2.6 Die Kirchen verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen (Tz 37). Hier handelt es sich um eine Selbstbindung, die für alle Partnerkirchen zwar keine einklagbare Rechtsverpflichtung zu Lehrgesprächen erzeugt, wohl aber jede Kirche grundsätzlich verpflichtet, sich an Lehrgesprächen mit dem Ziele der Vertiefung der Kirchengemeinschaft zu beteiligen.
3. Schutz der Gewissen
- 3.1 Die Generalsynode der VELKD geht in ihrer Entschliebung vom 25. Oktober 1973 davon aus, daß die Annahme der Konkordie keinen Gewissenszwang gegenüber den im Dienst der Verkündigung Stehenden, den Kirchengemeinden und ihren Gliedern zur Folge haben darf.
- Damit hat sie lutherischer Tradition, die auch ihren Niederschlag in den Kirchenverfassungen gefunden hat, entsprochen, wonach im Rahmen der Bekenntnisbindung ein hohes Maß an Freiheit gewährt wird. Da die LK das Bekenntnis der einzelnen Kirchen nicht verändert, kann niemand, der sich dem Bekenntnis seiner Kirche bisher verpflichtet weiß, durch die LK in seiner Bindung an das Bekenntnis persönlich beeinträchtigt sein.
- 3.2 Kirchengemeinden, Amtsträger und Kirchenglieder haben in den Angelegenheiten des Gottesdienstes, der Lehre und der kirchlichen Gemeinschaft schon innerhalb der geltenden Ordnung ein so hohes Maß an Freiheit, daß für Gewissenszwang gegenüber demjenigen, der die in der LK angesprochene Gemeinschaft aus Gewissensgründen nicht vollziehen will, kein Raum ist; Gemeinschaft kann ohnehin nicht erzwungen werden.
- 3.3 Die Rechte der Gemeindeglieder werden durch Regelungen der LK nicht beeinträchtigt. Das kirchliche Verfassungsrecht gesteht den Gemeindegliedern generell eine nicht unbeträchtliche Freizügigkeit zu. Sollten Kirchenglieder schließlich trotz dieser Möglichkeiten noch meinen, der von der LK angestrebten Verwirklichung von Kirchengemeinschaft nicht folgen zu können, so bleibt es ihnen unbenommen, sich hieran nicht zu beteiligen.
- 3.4 Die Pfarrer sind in der Ausübung von Verkündigung und Sakramentsverwaltung unabhängig. Sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig, müssen in diesem Bereich Entscheidungen einmütig erfolgen. Denn wo es um die Wahrheit geht, sind verbindliche Mehrheitsentscheidungen weder möglich noch rechtlich durchsetzbar. Jeder, der „nach Schrift und Bekenntnis“ verkündigt, kann durch

die LK keine Nachteile erfahren. Besondere Regelungen für Amtsträger, die der LK nicht zustimmen, sind deshalb nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der von der LK angesprochenen Verwirklichung von Kirchengemeinschaft bei künftigen Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen oder innerhalb der Kirchen betrifft nicht die durch das Verfassungsrecht festgestellten Grundlagen und Grundsätze der einzelnen Kirche, die sich aus Schrift und Bekenntnis ergeben. Andere kirchliche Ordnungen sind und bleiben für den kirchlichen Gesetzgeber in dem üblichen Rahmen verfügbar.

4. Die LK schließt nach ihrem eigenen Selbstverständnis die zwangsweise Durchsetzung von rechtlichen Regelungen im Einzelfall, in welche Richtung auch immer, aus. Vielmehr wird nach Überzeugung der LK schließlich die „einigende Kraft des Heiligen Geistes“ (Tz 35) bewirken, daß die Kirchen ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam ausrichten und die gewonnene Gemeinschaft stärken und vertiefen.

Rummelsberg, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 60 Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf einer Handreichung zur Frage der „gastweisen“ Teilnahme evangelischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern.

Vom 25. Oktober 1974.

Die Generalsynode der VELKD hat die in ihrem Auftrag vom Arbeitskreis der Catholica-Beauftragten erarbeitete pastoral-theologische Handreichung zur Frage der „gastweisen“ Teilnahme am Heiligen Abendmahl vom 14. Juni 1974 entgegengenommen und spricht dem Arbeitskreis ihren Dank aus. Sie tut das in dem Bewußtsein, daß eine solche seelsorgerliche Handreichung heute nötiger denn je ist. Es entspricht evangelisch-lutherischem Verständnis des Heiligen Abendmahles, daß der Zugang zum Tisch des Herrn jedem offensteht, der im Vertrauen auf Christi verheißendes Wort herzutritt. Ihm schenkt sich der Herr selbst durch sein Wort in, mit und unter Brot und Wein. Er ist es, der zu seinem Abendmahl einlädt und sich gibt. Darum sehen wir uns nicht ermächtigt, Glieder der römisch-katholischen Kirche, die in solchem Vertrauen und von ihrem eigenen Gewissen gedrängt, am Abendmahl in einem evangelisch-lutherischen Gottesdienst gastweise teilnehmen wollen, daran zu hindern. Weil sie im Heiligen Abendmahl an dem Einen Herrn teilhaben, wird nach unserem Verständnis ihre Zugehörigkeit zu ihrer Kirche nicht berührt. In diesem Sinne bestätigt die Synode die Ausführungen unter III der Handreichung grundsätzlich.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß diese Erkenntnis ein Bündel von Lehr- und Bekenntnisfragen enthält, die weiterer Klärung bedürfen. Die Synode bittet deshalb darum, daß eine Kommission aus Mitgliedern des theologischen und ökumenischen Ausschusses unter Beiziehung von Mitgliedern des Ar-

beitskreises der Catholica-Beauftragten den Handreichungsentwurf zur weiteren Bearbeitung aufgreift und das Ergebnis der nächsten Synodaltagung vorlegt.

Die Generalsynode erinnert daran, daß die von ihr gewünschte Kontaktaufnahme zwischen der Bischofskonferenz und den römisch-katholischen Bischöfen noch nicht stattgefunden hat. Die Generalsynode bittet die Bischofskonferenz, sich diese Entschließung zu eigen zu machen und gegebenenfalls Kontakte mit den römisch-katholischen Bischöfen herzustellen.

Rummelsberg, den 25. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

**Auszug aus dem Entwurf einer Handreichung
zur Frage der Teilnahme evangelischer
und römisch-katholischer Christen an Eucharistie-
bzw. Abendmahlsfeiern vom 14. Juni 1974**

...

III.

Wir sind der Überzeugung, daß die Feier des Heiligen Abendmahls in unseren Gottesdiensten nach dem Willen Christi geschieht, denn wir glauben, daß das Sakrament des Altars „der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus ist, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christus selbst eingesetzt“ (Kl. Katechismus, 5. Hauptstück).

Deshalb empfangen römisch-katholische Christen, die bei einer Abendmahlsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche kommunizieren, nach unserer Überzeugung auch dort den gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus, der sich ihnen durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein lebhaft schenkt.

Durch solche gastweise Teilnahme können römisch-katholische Christen in der Gemeinschaft mit allen getauften Christen gestärkt werden. Dadurch entsteht noch keine Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche. Römisch-katholische Christen geben daher nach unserer Erkenntnis die Zugehörigkeit zu ihrer eigenen Kirche nicht auf.

...

Nr. 61 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis von Kirche und Staat.

Vom 24. Oktober 1974.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat sich mit den Fragen befaßt, die durch die 13 Thesen „Freie Kirche im freien Staat“ auf dem Bundesparteitag der F.D.P. den Kirchen gestellt sind.

Die Generalsynode ist der Auffassung, daß im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Freiheit des einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen sowie die weltanschauliche Toleranz des Staates gewährleistet sind. Das partnerschaftliche Verhältnis von Staat und Kirche ist durch diese freiheitliche Ordnung bestimmt, die von den Kirchen mitgetragen wird.

Obwohl die Kirche Jesu Christi für die Erfüllung ihres Auftrages nicht an eine bestimmte rechtliche oder

organisatorische Gestalt gebunden ist, bietet die Volkskirche unter den Bedingungen des Grundgesetzes gute Voraussetzungen für die öffentliche Ausrichtung des Evangeliums. Sie will christliches Leben in Freiheit gestalten, ohne dabei Andersdenkende zu benachteiligen. Ihr diakonisch-sozialer Dienst gilt allen Menschen ungeachtet ihrer weltanschaulichen Einstellung. Im übrigen überprüft und entwickelt die Volkskirche ständig ihre Strukturen und versucht so, den Erfordernissen einer sich verändernden Gesellschaft gerecht zu werden.

Gemeinsam mit der Erklärung des Landeskirchenrates der Evang.-luth. Kirche in Bayern vom 8. Oktober 1974 und der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 19. Oktober 1974 ist die Generalsynode der Überzeugung, daß in den 13 Thesen der F.D.P. zu Unrecht die Meinung vertreten wird, erst durch eine andere Regelung der Trennung von Staat und Kirche könnten die Freiheit aller Bürger und die im F.D.P.-Papier erwähnte „weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates“ verwirklicht werden.

Rummelsberg, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 62 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Revision der Agende I; hier: Strukturpapier „Versammelte Gemeinde“.

Vom 23. Oktober 1974.

Die Generalsynode der VELKD begrüßt die von der LLK vorgelegte Veröffentlichung „Versammelte Gemeinde“ (Strukturpapier) und nimmt die darin enthaltenen Ausführungen dankbar auf. Sie bittet die Kirchenleitung der VELKD, bei den Gliedkirchen dahin zu wirken, daß diese eine intensive Beschäftigung mit dem „Strukturpapier“ der LLK in den gliedkirchlichen Synoden, Kirchenvorständen, liturgischen Arbeitskreisen und auf anderen Ebenen in die Wege leiten mit dem Ziel, das „Strukturpapier“ gründlich zu beraten, in der gottesdienstlichen Praxis zu überprüfen und schriftliche Stellungnahmen (bis 1. Oktober 1975) der Generalsynode der VELKD zuzuleiten. Für die Beschäftigung mit dem „Strukturpapier“ empfiehlt die Generalsynode der VELKD folgende Aspekte besonders zu bedenken:

1. Die theologischen Grundlagen des Gottesdienstes als Ganzem und seiner jeweiligen Gestaltungselemente,
2. die Spannung von Kontinuität und Variabilität bzw. Spontaneität und die Bedeutung des „Heimischwerdens“ der Gemeinde in ihrem Gottesdienst,
3. das „hymnische Element“ (Preisung) als Ermöglichung von Spontaneität und musikalischer Gestaltung.
4. eine intensive Beteiligung der Gemeinde an der Gestaltung und am Vollzug des Gottesdienstes.

Rummelsberg, den 23. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 63 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung.

Vom 24. Oktober 1974.

Die Generalsynode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) im Jahre 1973 eingerichtete Fonds von den lutherischen Schwesternkirchen im Südlichen Afrika als ein wesentlicher Beitrag für den von ihnen als besonders dringend empfundenen Einsatz für Gerechtigkeit und Versöhnung aufgenommen wurde.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Fonds, der es den Mitgliedkirchen der Föderation der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika (FELCSA*) ermöglicht, nach ihrer eigenen Erkenntnis in der Situation ihres Landes nach freier Entscheidung zu handeln, bittet die Generalsynode der VELKD die Gliedkirchen der VELKD nachdrücklich darum, diesen Fonds weiterhin großzügig zu unterstützen. Die Berichte der VELKD-Besuchsdelegation im Südlichen Afrika haben deutlich werden lassen, daß für dieses Vorhaben ein wesentlich verstärkter finanzieller Einsatz der Gliedkirchen geboten ist.

Zusammen mit dieser Bitte dankt die Generalsynode den VELKD-Gliedkirchen dafür, daß sie schon durch die bisherigen finanziellen Beiträge ihre Zustimmung zu diesem Fonds als ein Zeichen der Verbundenheit mit den südafrikanischen Kirchen zum Ausdruck gebracht haben.

Rum m e l s b e r g, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 64 Beschluß: Schreiben der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an die Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika (FELCSA) und ihre Mitgliedkirchen.

Vom 24. Oktober 1974.

Die Generalsynode der VELKD hat auf ihrer Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1974 Berichte der Delegation der VELKD, die im September 1974 die Kirchen der FELCSA besuchte, und von Vertretern der Kirchen der FELCSA entgegengenommen. Mit Dankbarkeit nahm die Generalsynode zur Kenntnis, daß die Kirchen der FELCSA die Delegation brüderlich aufnahmen und die Gespräche mit ihr in aller Offenheit führten.

Die Generalsynode ist sich dessen bewußt, daß in der Situation, in der sich die lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika befinden, jede Äußerung aus der Entfernung mißverstanden werden kann. Sie bittet jedoch die Kirchen der FELCSA um Verständnis dafür,

*) Der FELCSA gehören in der Republik Südafrika, in Südwestafrika (Namibia) und in Südrhodesien an: 9 „schwarze und farbige“ Kirchen mit insgesamt ca. 800 000 Gemeindegliedern, 4 „weiße“ Kirchen mit insgesamt ca. 40 000 Gemeindegliedern.

daß sie sich im Bewußtsein der geschichtlichen und der gegenwärtigen Verbindungen zwischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Kirchen im Südlichen Afrika verpflichtet fühlt, an den Sorgen der Kirchen der FELCSA teilzunehmen und im Zusammenhange damit auch dringende Bitten an ihre Schwesternkirchen zu richten.

Es ist uns deutlich, daß Lösungen der Probleme der Kirchen im Südlichen Afrika nicht von außen kommen können. Wir meinen aber, in der uns allen gemeinsamen Bindung an Gottes Wort folgendes aussprechen zu müssen:

1. Wir glauben, daß eine institutionelle Gemeinschaft der lutherischen Kirchen, deren Glieder von verschiedener Hautfarbe sind, von größter Bedeutung für die Wahrheit und Klarheit des christlichen Zeugnisses in der gegenwärtigen politischen Situation im Südlichen Afrika und weit darüber hinaus ist.

Wir bitten Sie als unsere Schwesternkirchen dringend, die Bemühungen um den Zusammenschluß zu einer lutherischen Kirche im Südlichen Afrika fortzusetzen, wo immer möglich die bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu üben und kirchliche Gemeinschaft über die Unterschiede von Rasse, Hautfarbe und Sprache hinweg zu praktizieren.

2. So wichtig uns die sichtbare institutionelle Gemeinschaft zwischen Kirchen mit Gliedern verschiedener Hautfarbe erscheint, — entscheidend wird unseres Erachtens sein, daß Sie, unsere Schwesternkirchen, sich in den politischen Spannungen in Ihrem Lande nicht in Ihrem Zeugnis in „schwarze“ und „weiße“ Kirchen zerteilen lassen. Wir bitten Sie dringend, bei öffentlichen Erklärungen die Gemeinschaft unter allen lutherischen Kirchen und darüber hinaus mit dem Südafrikanischen Kirchenrat und mit allen christlichen Kirchen im Südlichen Afrika zu suchen.

Wir sind gewiß, daß Sie in solcher Gemeinsamkeit aus Gottes Wort und in seinem Geist die Kraft haben werden, in Ihren Gemeinden und auch in der Öffentlichkeit den Willen Gottes in der Bereitschaft zur Barmherzigkeit gegen alle Menschen und in der Forderung nach Gerechtigkeit und Menschenwürde, die nicht nach den Unterschieden der Hautfarbe zugemessen werden kann, zu bezeugen. Wir sind gewiß, daß Sie in solchem Zeugnis aus dem Evangelium die Vollmacht gewinnen werden, die Forderungen Gottes gegenüber jeder Politik geltend zu machen, die diskriminierende Regelungen schafft und praktiziert.

Wir wissen uns verbunden mit den vielen Mitchristen in Ihren Kirchen, die auf Gerechtigkeit und die Anerkennung ihrer Menschenwürde warten. Wir wissen uns auch verbunden mit den Mitchristen, die sich bedrückt fühlen in der Verpflichtung, Gerechtigkeit für andere schaffen zu müssen.

Unsere Bitten an Sie möchten Sie nicht zuletzt als Ausdruck der Sorge um die Deutlichkeit und Wirksamkeit des Zeugnisses der Christen in aller Welt sehen. Wir bitten Sie zu bedenken, daß das Reden und Tun der lutherischen Christen in Ihrem Lande von großer Bedeutung auch für die christliche Verkündigung in unsrem Lande ist.

Rum m e l s b e r g, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 65 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Wahrnehmung zwischenkirchlicher Beziehungen mit den FELCSA-Mitgliedkirchen.

Vom 24. Oktober 1974.

1. Die Generalsynode nimmt mit Beunruhigung Kenntnis davon, daß Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter in FELCSA-Mitgliedkirchen bei ähnlicher oder gleicher Arbeit sehr unterschiedlich besoldet werden. Diese Tatsache schafft über den Aspekt der Lohn-gerechtigkeit hinaus erhebliche Schwierigkeiten bei den Bemühungen um den Zusammenschluß der lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika.

Die Generalsynode bittet deshalb

- a) den Rat der EKD, durch seine Kommission für das Südliche Afrika die Bemühungen um einen Beitrag zur Gehaltsangleichung in den FELCSA-Mitgliedkirchen intensiv fortzusetzen;
 - b) die Gliedkirchen der VELKD, sich an diesen Bemühungen, wenn notwendig durch Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, zu beteiligen.
2. Die Generalsynode der VELKD bringt ihre Freude darüber zum Ausdruck, daß im nächsten Jahr eine Delegation der FELCSA bzw. ihrer Mitgliedkirchen zu einem Gegenbesuch bei den VELKD-Gliedkirchen erwartet wird. Sie begrüßt einen solchen Besuchsaustausch als eine Möglichkeit, die Beziehungen zwischen den Kirchen der FELCSA und der VELKD zu vertiefen.
 3. Unter Bezugnahme auf die Berichte über die Reise der Delegation der Kirchenleitung in das Südliche Afrika bittet die Generalsynode die Kirchenleitung, Formen eines gezielten Informationsaustausches zwischen den Kirchen der FELCSA und der VELKD zu entwickeln, um auf beiden Seiten eine möglichst objektive Beurteilung der jeweiligen kirchlichen Situation zu ermöglichen.

Rummelsberg, den 24. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 66 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Volkskirche“.

Vom 25. Oktober 1974.

Die Generalsynode nimmt den Bericht des Unterausschusses entgegen, der zu folgenden Ergebnissen kommt:

I. Grundsätzliche Erwägungen

1. Der Ausschuß spricht ein deutliches Ja zur „Volkskirche“. Sie ist die Gestalt der Kirche, die nach unserer Erkenntnis gegenwärtig am besten der gesellschaftlichen Situation und dem Auftrag der Kirche, die Botschaft von der Rechtfertigung des Gottlosen allen Menschen zu verkündigen, entspricht. Von einer Theologie der Inkarnation her kann auch ihre Ambivalenz bejaht werden. Sie ist gleichzeitig Geschöpf des Wortes und gesellschaftliche Ausprägung menschlicher Religiosität.

2. Das Erscheinungsbild der Volkskirche ist gerade heute von einer bunten Vielfalt gekennzeichnet. Volkskirchliche Gemeinden sind immer weniger einheitliche Gebilde. Unterschiedliche Brennpunkte treten zunehmend in Konkurrenz zueinander (Kasualien und Sonntagsgottesdienst z. B.). Diese Brennpunkte können auch als mögliche Baustellen für unterschiedliche Formen einer Kirche der Zukunft verstanden werden.
3. Angesichts der bestehenden Vielgestalt der Volkskirche ergibt sich die Frage nach der Identität dieser Kirche. Diese liegt im Zentrum ihres Glaubens, der Rechtfertigung des Gottlosen. Ausgehend von dieser Rechtfertigung sehen wir nicht Abgrenzung, sondern Öffnung als Konsequenz. So verständlich auch der Ruf nach abgrenzbarer und sichtbarer Einheitlichkeit ist, so bedeutet er doch gleichzeitig die Infragestellung der Volkskirche, da diese Einheitlichkeit am ehesten in kleinen Gesamtkirchen („linker“ oder „rechter“ Provenienz) darstellbar ist. So gehört die Pluralität, wenn man darunter die „Identität der Weite“ der Rechtfertigungsbot-schaft versteht, zur Gestalt der Volkskirche.
4. Unser Problem ist es, immer wieder neu nicht nur nach Identität zu suchen, sondern sie auch in der Gemeinschaft untereinander darzustellen. Der klassische Gottesdienst war diese Darstellungsform. Er tritt immer mehr zurück. (Siehe Untersuchungen der VELKD und EKD). Weil er aber Gottesdienst der Volkskirche ist, braucht er plurale Ausprägungen unterschiedlichen Orten, in unterschiedlichen Formen und unterschiedlichen Situationen.
5. Aufgrund der stetigen Veränderung unserer gesellschaftlichen Situation muß damit gerechnet werden (z. B. Veränderung der Finanzsituation der Kirche), daß Prioritäten gesetzt werden müssen, die die Gestalt und das Konzept kirchlicher Arbeit verändern. Mehrere „Baustellen“ bieten sich an, an denen vordringlich weitergearbeitet werden kann (siehe Punkt 2). Hier muß zunächst eine theologische Diskussion einsetzen, damit sinnvolle Konsequenzen (z. B. welche Mitarbeiter sind nötig?) daraus gezogen werden.
6. Ein wichtiges Problem der Volkskirche ist dabei der Stellenwert des Pfarrers in ihr. Kirche wird personal (durch ihn) vermittelt (EKD-Studie). Das ist seine Chance in der volksskirchlichen Situation, zugleich auch die Gefahr, weil zu viel von seiner Präsenz erwartet wird, diese aber immer weniger gegeben ist. So ist der Pfarrer zum „Schlüsselproblem“ der Volkskirche geworden. Ein Anknüpfen an den reformatorischen Satz vom Priestertum aller Gläubigen ist darum dringend erforderlich.

II. Konkretionen

Der Ausschuß bittet die Generalsynode, der Kirchenleitung der VELKD folgende Erwägungen nahezu legen:

1. Jugendarbeit in der Volkskirche

- a) Jugendarbeit in der Volkskirche muß dem gerecht werden, was vom Wesen dieser Kirche gesagt wurde (vgl. I). Sie kann darum nicht einseitig an der Gewinnung von Mitgliedern orientiert sein. Die Rechtfertigung des Gottlosen und damit die Zuwendung zum Menschen ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann auch nicht einseitig an der Situation des jungen Menschen oder seines gesellschaftlichen Ortes orientiert sein. Die Aussage des Evangeliums und der Beitrag der Gemeinde zu den Fragen des jungen Menschen können nicht un-

mittelbar daraus abgeleitet werden. Diese Spannung in der Theorie der Jugendarbeit kann nicht aufgelöst werden.

- b) Der Ausschuß hält es konkret für notwendig, daß im Bereich der VELKD unterschiedliche Formen der Jugendarbeit, orientiert an unterschiedlichen Formen und Schichten der Jugendlichen mit unterschiedlichem theoretischen Ansatz existieren.

Er hält es auch für erforderlich, daß Jugendliche am Leben der Kirche noch stärker durch das Angebot von Mitverantwortung und Mitentscheidung interessiert werden.

Der Ausschuß hält es nicht für sinnvoll, wenn die VELKD die Errichtung eigener Institutionen für Fragen der Jugendarbeit anstrebt. Er empfiehlt stattdessen, das Gespräch und die Kooperation mit den verschiedenen Einrichtungen der evangelischen Jugend zu intensivieren.

Der Ausschuß hat sich auch mit folgenden Fragen befaßt, ohne daß es ihm aus Zeitgründen möglich war, einen gemeinsamen Text zu verabschieden. Sie sind als Aufgabenkatalog vornehmlich an den Gemeindeausschuß zu überweisen. Der Ausschuß bittet die Generalsynode, dies zu befürworten.

2. Auswertung der Untersuchungen von VELKD und EKD

Die beiden großen Untersuchungen haben viel Material zur Situation der Volkskirche erbracht. Dabei deuten sich Möglichkeiten einer Verbesserung der Arbeit in der Volkskirche an. Der Gemeindeausschuß sollte

- a) die Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Volkskirche auswerten.
- b) entscheidende Punkte, die unser Bild von der Volkskirche korrigieren könnten, festhalten.
- c) Konsequenzen für die Arbeit in Kirche und Gemeinden ziehen. Wir sehen sie u. a. auf folgenden Gebieten: Erziehungsfeld, Familienarbeit, kirchliche Amtshandlungen, Rolle und Bedeutung des Pfarrers und anderer kirchlicher Mitarbeiter.

3. Gottesdienst in der Volkskirche

Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, die Diskussion der Arbeitsformen in der Volkskirche nicht von der laufenden Überlegung zum Gottesdienst zu trennen.

4. Die Aus- und Fortbildung für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter

Der Ausschuß dringt stärker darauf, daß die Überlegungen zum Thema Volkskirche stärker in die Aus- und Fortbildung Eingang finden. Dazu gehören

- a) eine eingehende Information über Situation und Probleme
- b) die theologische Bewältigung neu aufgeworfener Fragen (wie ist die in der Volkskirche vorfindliche Religiosität zu deuten? Wie sind die Kasualien zu beurteilen?)
- c) der Einbezug der Humanwissenschaften, ohne die die Probleme der Volkskirche weder verstanden noch einer Lösung nähergebracht werden können.

Rummelsberg, den 25. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Bo y k e n

Nr. 67 **Beschluß der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1975.**

Vom 22. Oktober 1974

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1975 (1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 5.172.900,— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel sind — mit Ausnahme der Titel 0631.7481 und 0691.7481 in Einzelplan 0, 7621.6811 in Einzelplan 7 und 9511.4611 in Einzelplan 9 — gegenseitig deckungsfähig.

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Die Überschreitungen von Ausgabekapiteln bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen außerdem der Zustimmung des Finanzausschusses.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt nicht vor, wenn

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Titel 9811.6004 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Titel 8321.1101 (Zinsen) zur Verfügung stehen.

- b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen im Titel 0691.7481 verwendet werden

- c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Kapitel zu Kapitel zustimmt, Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt; ausgenommen ist Titel 7621.6811 in Einzelplan 7. Ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen.

- d) Ausgaben in den Titeln 7621.4221 bis 7621.4611, 0631.7481 und 5521.4291 auftreten, die auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1975 für den Haushaltsplan 4.843.500,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (siehe Anlage II).

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der im Titel 0691.7481 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1975 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von insgesamt bis zu 250 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet; bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Haushaltsplan

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

für das Rechnungsjahr 1975

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis 1973 DM	ansatz 1974 DM	ansatz 1975 DM
Einzelplan 0, Einnahmen					
Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse					
02	9211.0331	Umlagen der Gliedkirchen der VELKD	3 975 100,—	4 480 750,—	4 843 500,—
Einzelplan 1, Einnahmen					
Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Vertrieb					
010	8321.1101	Zinsen — Girokonto	67 691,25	1 200,—	1 200,—
010	9701.1101	Zinsen aus Rücklagen und Wertpapieren		1 300,—	79 000,—
041	8112.1211	Miete für Wohnung Terrassenstraße	6 204,—	6 200,—	7 000,—
061	9291.1791.01	Sonstige Einnahmen Berlin	14 849,27	8 000,—	8 000,—
063	9291.1791.02	Sonstige Einnahmen Berlin	2 086,03	300,—	700,—
061	7621.1951.01	Anteil des DNK — Geschäfts- und Bürokosten	—,—	6 000,—	6 000,—
061	7621.1951.02	Anteil des DNK — Porto und Fracht	—,—	3 500,—	3 500,—
061	7621.1951.03	Anteil des DNK — Fernmeldegebühren	—,—	5 000,—	5 500,—
061	7431.1951.04	Zuschuß für Ausschubarbeit in Berlin	—,—	10 000,—	10 000,—
—	3891.1951.05	Einnahme Europäische Kommission für Kirche und Judentum	—,—	—,—	12 500,—
			90 830,55	41 500,—	133 400,—
Einzelplan 2, Einnahmen					
Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art					
03	0632.2111	Kollekten	180 017,04	180 000,—	180 000,—
Einzelplan 3, Einnahmen					
Vermögenswirksame Einnahmen					
062	9701.3111.01	Entnahmen aus Rücklagen Hannover	200 000,—	—,—	10 000,—
064	9701.3111.02	Entnahmen aus Rücklagen Berlin	45 016,72	—,—	—,—
060	9511.3291	Tilgung Dr. Renner	—,—	6 000,—	6 000,—
			245 016,72	6 000,—	16 000,—

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM
Einzelplan 0, Ausgaben					
Allgemeine kirchliche Dienste					
Kirchliche Unterweisung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung					
52	0581.6001	Pastoralkolleg	16 646,38	20 000,—	22 000,—
50	0631.7481	Prediger- und Studienseminar Pullach	373 900,—	440 650,—	474 500,—
51	0691.7481	Sonstige Ausbildungsstätten	180 017,04	180 000,—	180 000,—
			<u>570 563,42</u>	<u>640 650,—</u>	<u>676 500,—</u>
Einzelplan 1, Ausgaben					
Besondere kirchliche Dienste					
Seelsorgedienste an Urlaubern und andere Seelsorgedienste					
64	1721.6001	Schiffsgeistlichendienst und Auswanderer- begleitung	1 365,50	4 000,—	—,—
573	1921.7481	Auswanderer-Mission Hamburg	6 000,—	6 000,—	6 000,—
			<u>7 365,50</u>	<u>10 000,—</u>	<u>6 000,—</u>
Einzelplan 3, Ausgaben					
Gemeinkirchliche Aufgaben					
610	3111.7481	Martin Luther-Bund	79 245,90	94 700,—	112 000,—
570	3112.7481	Luthergesellschaft	15 000,—	18 000,—	18 000,—
77	3113.7481	Leipziger Mission s. Tit. 3811	—,—	—,—	—,—
611, 612	3121.4391	Ev.-Luth. Kirche in Baden u. sonstige Hilfen	40 000,—	43 000,—	33 000,—
574, 575	3191.7481	Ökumenische Stiftung „Haus Viktoria“ und sonstige Einrichtungen	19 800,—	21 000,—	21 000,—
			<u>154 045,90</u>	<u>176 700,—</u>	<u>184 000,—</u>
Einzelplan 3, Ausgaben					
Auslandsarbeit					
620	3321.6321	Literaturversand	69 322,50	90 000,—	90 000,—
621	3322.6321	Zeitschriftenversand	37 198,95	41 000,—	41 000,—
60, 622, 704, 705, 71	3331.7481	Afrika	180 321,78	198 000,—	198 000,—
622, 701, 702	3332.7481	Asien	25 427,40	32 000,—	42 000,—
622, 700	3333.7481	Australien	3 772,29	7 000,—	7 000,—
622, 703	3334.7481	Lateinamerika	31 451,60	47 000,—	52 000,—
60	3351.7481.01	Europäische Kirchen (vertraglich verbunden)	44 989,90	74 000,—	75 000,—
66, 73	3351.7481.02	Europäische Kirchen (nicht vertragl. verbunden)	23 691,81	32 000,—	33 000,—
			<u>416 176,23</u>	<u>521 000,—</u>	<u>538 000,—</u>

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM

Einzelplan 3, Ausgaben**Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission****Ökumenische Werke und Einrichtungen**

65	3481.7481	Allgemeine ökumenische Dienste	3 639,57	4 000,—	4 000,—
----	-----------	--	----------	---------	---------

Weltmission

77	3811.7481	Leipziger Mission	—,—	20 000,—	30 000,—
72, 74, 75, 76	3831.7481	Allgemeiner Dienst für die Weltmission	50 174,51	64 500,—	64 500,—
—	3891.6001	Europäische Kommission für Kirche und Judentum	—,—	—,—	15 000,—
			<u>50 174,51</u>	<u>84 500,—</u>	<u>109 500,—</u>

Einzelplan 4, Ausgaben**Öffentlichkeitsarbeit**

(Publizistische Information, Werbung)

Publizistik

551	4121.6001	Informationsdienst, Öffentlichkeitsarbeit	30 247,78	25 000,—	25 000,—
552	4122.6001	Amtsblatt	21 957,27	22 000,—	23 500,—
541, 576	4123.7481	Handreichungen — Lesepredigt	12 520,—	11 500,—	13 500,—
550	4124.7481	Lutherische Monatshefte	226 000,—	252 000,—	327 000,—
5711	4125.7481	Publizistisches Zentrum Berlin	25 000,—	50 000,—	75 000,—
5710	— —	Rundfunkdienst	8 000,—	—,—	—,—
			<u>323 725,05</u>	<u>360 500,—</u>	<u>464 000,—</u>

Einzelplan 5, Ausgaben**Bildungswesen und Wissenschaft****Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft**

560, 576	5511.6001	Theologische Forschung (einschließlich Seelsorge)	25 235,96	43 000,—	70 000,—
5401	5521.4291	Katechismuskommission — Personalkosten	63 544,84	70 500,—	42 800,—
5403	5521.5001	Katechismuskommission — Sachausgaben	46 357,42	28 000,—	15 000,—
5402	5521.6111	Katechismuskommission — Reisekosten	21 619,01	10 000,—	6 000,—
560	5522.6001	wissenschaftliche Arbeit an gottesdienstlichen Fragen	34 450,—	50 000,—	50 000,—
561, 564 5621	5541.6001	Kirchenrechtliche Forschungen u. Veröffentl.	22 386,34	25 000,—	25 000,—
—	5591.6001	Fortsetzungswerke, Einzelveröffentlichungen, sonstige Literaturhilfen	48 500,—	48 000,—	48 000,—
			<u>262 093,57</u>	<u>274 500,—</u>	<u>256 800,—</u>

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM
Einzelplan 7, Ausgaben					
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz					
Synodale Gremien					
12	7111.6001.01	Generalsynode der VELKD	109 469,53	111 000,—	115 000,—
40	7111.6001.02	Synodale Ausschüsse	5 650,01	10 000,—	10 000,—
552	7111.6711	Synodalprotokolle	43 301,99	36 000,—	50 000,—
Leitende Organe					
13	7211.6001	Kirchenleitung der VELKD	13 809,32	15 000,—	20 600,—
Bischofskonferenz					
11	7311.6001	Bischofskonferenz der VELKD	5 699,45	7 000,—	13 000,—
Beratende Gremien					
40	7431.6001.01	Ausschüsse der Kirchenleitung der VELKD	57 022,05	92 000,—	92 000,—
41	7431.6001.02	Beauftragte für Frauenfragen	1 761,20	3 500,—	3 500,—
41	7431.6001.03	Beauftragter für Jugendfragen	—,—	500,—	500,—
41	7431.6001.04	Beauftragter für Missionsfragen	1 200,—	2 500,—	2 500,—
53/576	7431.6001.05	Fachtagungen	8 658,92	20 000,—	20 000,—
Leitender Bischof					
100	7511.6121	Reisekosten	798,85	3 000,—	2 000,—
101	7511.6811	Repräsentationsaufgaben	1 451,41	3 000,—	2 500,—
			248 822,73	303 500,—	331 600,—

Einzelplan 7, Ausgaben**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz****Amtsstellen, Lutherisches Kirchenamt Hannover, Personalausgaben**

20, (22 a)	7621.4221	Dienstbezüge der Beamten	656 320,43	772 900,—	876 700,—
21, (22 a)	7621.4231	Vergütungen der Angestellten	609 033,89	633 900,—	720 800,—
21	7621.4241	Löhne der Arbeiter	21 900,25	24 500,—	27 100,—
222	7621.4321	Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten	148 400,—	165 600,—	188 400,—
223	7621.4331	Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung	30 957,84	41 200,—	40 400,—
21	7621.4351	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	2 130,66	2 500,—	2 700,—
220	7621.4441	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	33 143,81	35 300,—	40 500,—
21	7621.4521	Vertretungskosten und Kosten für Aushilfen	21 602,10	24 000,—	24 000,—
230	7621.4611	Beihilfen nach BhV	34 701,—	36 000,—	38 000,—
231	7621.4721	Wohnungsfürsorge	31 525,35	35 000,—	70 000,—
242	7621.4911	Trennungsgeld und Umzugskosten	5 663,09	7 500,—	7 500,—
22 a		Absicherung einer möglichen Erhöhung der Sonderzuwendungen	—,—	35 000,—	—,—
			1 595 378,42	1 813 400,—	2 036 100,—

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM
Einzelplan 7, Ausgaben					
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz					
Amtsstellen, Lutherisches Kirchenamt Hannover, Sachausgaben					
243	7621.5411	Unterhalt und Betrieb der Dienstkraftwagen . . .	2 815,34	6 000,—	5 000,—
243	7621.5421	Steuern und Versicherung der Dienstkraftwagen .	1 708,80	2 000,—	2 000,—
264	7621.5501	Wartung und Unterhalt von Inventar	6 096,58	8 500,—	8 500,—
253	7621.5611	Bücher	9 720,99	10 000,—	10 000,—
253	7621.5612	Zeitungen und Zeitschriften	2 150,36	4 000,—	4 000,—
240	7621.6111	Reisekosten Inland	39 541,19	40 800,—	44 500,—
241, 63	7621.6112	Reisekosten Ausland	13 957,23	19 000,—	19 000,—
252	7621.6211	Fernmeldekosten	29 205,48	40 000,—	40 000,—
2501	7621.6311	Geschäfts-(Büro)Bedarf	13 605,52	21 000,—	21 000,—
251	7621.6331	Porto und Fracht	15 967,30	17 000,—	22 000,—
27	7621.6351	Elektronische Datenverarbeitung	2 093,33	4 500,—	4 500,—
2502	7621.6391.01	Sonstiger Geschäftsaufwand (Rank Xerox)	21 919,82	21 000,—	21 000,—
290, 291	7621.6391.02	Sonstiger Geschäftsaufwand (Verschiedenes) . . .	9 405,64	10 800,—	10 800,—
561	7621.6491	Fort- und Weiterbildung	11 319,97	14 000,—	19 000,—
			179 507,55	218 600,—	231 300,—

Einzelplan 7, Ausgaben**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz****Amtsstellen, Lutherisches Kirchenamt Hannover, Sachausgaben**

84	7621.6751	Rechnungsprüfung	1 800,—	2 500,—	2 500,—
28	7621.6811	Verfüungsmittel des Präsidenten	1 508,27	1 500,—	2 500,—
263	7621.9421	Beschaffung von Inventar	49 347,47	16 000,—	16 000,—
			52 655,74	20 000,—	21 000,—

Einzelplan 7, Ausgaben**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz****Amtsstellen, Berliner Stelle, Sachausgaben**

33	7622.5411	Betrieb und Unterhaltung des Dienstwagens . . .	14 704,86	4 800,—	5 800,—
33	7622.5421	Steuern und Versicherung für den Dienstwagen .	1 037,10	1 200,—	1 200,—
340	7622.5501	Wartung und Unterhaltung von Inventar	91,02	500,—	500,—
343	7622.5611	Bücher und Zeitungen	2 133,28	2 000,—	2 500,—
33	7622.6111	Reisekosten	3 661,84	4 000,—	4 500,—
342	7622.6211	Fernmeldekosten	4 091,10	5 000,—	5 500,—
340	7622.6311	Geschäfts-(Büro)Bedarf	3 033,61	3 000,—	3 000,—
341	7622.6331	Porto und Fracht	1 911,50	3 000,—	3 000,—
37	7622.6391.01	Sonstiger Geschäftsaufwand	2 445,48	3 000,—	3 000,—
38	7622.6391.02	Sonstiger Geschäftsaufwand (Betreuung ökumenischer Gäste)	800,—	800,—	1 000,—
340	7622.9421	Beschaffung von Inventar	2 228,31	2 500,—	2 500,—
			36 138,10	29 800,—	32 500,—

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM

Einzelplan 7, Ausgaben**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung****Rechtsschutz**

42	7811.6001	Verfassungs- und Verwaltungsgericht	1 107,89	2 000,—	2 000,—
43	7841.6001	Senat für Amtszucht	6 162,22	2 000,—	2 000,—
44	7851.6001	Spruchorgane	—,—	300,—	300,—
			7 270,11	4 300,—	4 300,—

Einzelplan 8, Ausgaben**Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens**

a) Lutherisches Kirchenamt Hannover, Wohn- und Geschäftsgrundstücke

262	8111.5111	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude . .	186 122,32	18 500,—	21 500,—
260	8111.5211	Heizung	10 352,83	10 500,—	15 000,—
260	8111.5221	Reinigung	20 341,86	22 400,—	25 600,—
260	8111.5231	Beleuchtung, Gas, Wasser	5 176,41	5 000,—	5 800,—
260	8111.5241	Grundsteuer, sonstige Grundstücksausgaben . . .	745,92	750,—	900,—
260	8111.5251	Versicherungsprämien	1 430,60	1 450,—	2 100,—
260	8111.5291	Sonstige Grundstückskosten	3 988,43	3 900,—	4 600,—
			228 158,37	62 500,—	75 500,—

Einzelplan 8, Ausgaben**Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens**

b) Berliner Stelle, Wohn- und Geschäftsgrundstücke

36	8112.5111	Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke — Terrassenstraße, Clay-Allee —	47 302,10	25 000,—	35 000,—
35	8112.5211	Heizung	5 360,94	4 700,—	9 500,—
35	8112.5212	Reinigung	2 510,84	2 000,—	2 500,—
35	8112.5231	Beleuchtung, Gas, Wasser	2 443,74	2 000,—	2 000,—
35	8112.5291	Sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken	2 750,95	2 300,—	3 300,—
			60 368,57	36 000,—	52 300,—

Einzelplan 9, Ausgaben**Allgemeiner Finanzbedarf**

80	9511.4611	Unterstützungen in Notfällen	49 755,09	54 000,—	61 000,—
261	9701.9111	Zinsen u. Tilgungsrücklage Rich.-Wagner-Str. 24	30 000,03	30 000,—	30 000,—
85	9711.9111	Zuführung an Rücklage	88 865,31	—,—	—,—
83	9751.5431	Kfz. Rücklage Hannover und Berlin	6 500,—	6 800,—	8 500,—
82	9811.6004	Verstärkungsmittel	—,—	35 000,—	35 000,—
81	9812.8112	Unvorhergesehenes	7 760,54	22 500,—	15 000,—
86	—	Fehlbedarf 1972 (Versorgung)	22 000,—	—,—	—,—
87	—	LVH-Geschäftskosten 1973	90 000,—	—,—	—,—
			294 880,97	148 300,—	149 500,—

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1973 DM	Haushaltsansatz 1974 DM	Haushaltsansatz 1975 DM
0	3 975 100,—	4 480 750,—	4 843 500,—
1	90 830,55	41 500,—	133 400,—
2	180 017,04	180 000,—	180 000,—
3	245 016,72	6 000,—	16 000,—
	4 490 964,31	4 708 250,—	5 172 900,—

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1973 DM	Haushaltsansatz 1974 DM	Haushaltsansatz 1975 DM
0	570 563,42	640 650,—	676 500,—
1	7 365,50	10 000,—	6 000,—
3	624 036,21	786 200,—	835 500,—
4	323 725,05	360 500,—	464 000,—
5	262 093,57	274 500,—	256 800,—
7	2 119 772,65	2 389 600,—	2 656 800,—
8	288 526,94	98 500,—	127 800,—
9	294 880,97	148 300,—	149 500,—
	4 490 964,31	4 708 250,—	5 172 900,—

Stellenplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Lutherisches Kirchenamt Hannover (einschließlich Berliner Stelle)

Rechnungsjahr 1975

Zahl der Stellen	Besold.Gr. der BoEKD/ Vergütungsgruppe	Bezeichnung der Stellen	Bemerkungen
1	B 5	Präsident	
2	+ B 2	Oberkirchenräte	
3	+ A 16	Oberkirchenräte	
1	+ A 15/16	Oberkirchenrat	kw
4	+ A 13 — A 15	Kirchenassessoren Kirchenräte Oberkirchenräte	
3	+ A 9 — A 13	Kircheninspektoren Kirchenoberinspektoren Kirchenamtänner Kirchenamtsräte Kirchenoberamtsräte	Höchstens 1 Stelle nach A 13 und eine nach A 12
5	+ V c	Büroangestellte	
3	+ VI b	Büroangestellte	
12	+ VII/VI b	Büroangestellte	
5	+ X/VII	Büroangestellte	

a) Allgemeiner Hinweis:

Die Beamten und Angestellten erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage vergleichbarer Bundesbediensteter nicht übersteigt.

b) + = Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

Nachrichtlich: Stellen beim Deutschen Nationalkomitee
(DNK) des Lutherischen Weltbundes (LWB)

(1)	+ (VI b/V c)	(Büroangestellte)
(1/2)	+ (VIII/VII)	(Büroangestellte)

Umlage für das Rechnungsjahr 1975

Gliedkirche	Umlage 1974 DM	% nach E K D — Schlüssel 1974	% der Gesamtumlage 1975	Umlage 1975 DM
Bayern	1 313 711,—	8,33	29,932	1 449 757,—
Braunschweig	225 113,—	1,37	4,923	238 446,—
Eutin	26 212,—	0,14	0,502	24 314,—
Hamburg	377 772,—	2,18	7,833	379 391,—
Hannover	1 440 113,—	8,78	31,549	1 528 076,—
Lübeck	72 454,—	0,49	1,761	85 294,—
Schaumburg-Lippe	20 074,—	0,13	0,467	22 619,—
Schleswig-Holstein	1 005 301,—	6,41	23,033	1 115 603,—
	4 480 750,—	27,83	100,000	4 843 500,—

Nr. 68 **Beschluß der Generalsynode über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1975.**

Vom 22. Oktober 1974.

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1975 (1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 511 100,— DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1975 gelten entsprechend.

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1975

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM
Einnahmen					
Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb					
5003	7623.0341	Zuschuß aus dem Haushalt der VELKD	373 900,—	440 650,—	474 500,—
5002	7623.1101	Zinsen	747,71	350,—	800,—
5001	7623.1211	Mieten der Dienstwohnungen	8 135,04	8 000,—	12 000,—
5001	7623.1431	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	12 823,70	12 000,—	15 600,—
5001	7623.1491	Sonstige Benutzungsgebühren und -entgelte	6 731,97	5 000,—	8 100,—
5002	7623.179	Sonstige Einnahmen	15,—	50,—	100,—
			402 353,42	466 050,—	511 100,—
Einzelplan 7, Ausgaben					
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz					
Amtsstellen, Sachausgaben					
5027	7623.5411	Unterhalt und Betrieb des Kfz.	800,21	1 100,—	1 100,—
5027	7623.5421	Steuern und Versicherung des Kfz.		400,—	400,—
5022	7623.5501	Wartung und Unterhalt von Inventar	2 155,50	2 500,—	3 000,—
5025	7623.5611	Bücher	13 000,—	11 000,—	11 000,—
5025	7623.5621	Zeitungen und Zeitschriften		4 000,—	4 000,—
5026	7623.6111	Reisekosten und Studienfahrten	4 410,39	10 500,—	10 500,—
5024	7623.6211	Fernmeldekosten	5 100,66	5 300,—	5 500,—
5023	7623.6311	Geschäfts-(Büro)Bedarf	1 128,78	1 650,—	1 700,—
5024	7623.6331	Porto	3 263,15	3 200,—	3 500,—
5042	7623.6391	Unvorhergesehenes und zum Ausgleich	14 600,58	8 000,—	8 000,—
5030	7623.6411	Verpflegungskosten für Teilnehmer und Gäste	31 671,40	35 000,—	35 000,—
5028	7623.6491	An- u. Abreise von Teilnehmern u. Referenten	4 673,43	5 000,—	5 000,—
5041	7623.6751	Rechnungsprüfung	25,—	100,—	100,—
5014	7623.6811	Verfügungsfonds des Rektors	273,20	300,—	300,—
5022	7623.9421	Beschaffung von Inventar	3 000,—	4 000,—	10 000,—
			84 102,30	92 050,—	99 100,—

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM

Einzelplan 7, Ausgaben**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz****Amtsstellen, Personalausgaben**

5010 a	7623.4221	Dienstbezüge der hauptamtlichen Lehrkräfte . . .	96 000,—	106 200,—	117 000,—
5012	7623.4231	Vergütung der Angestellten	118 288,28	143 750,—	162 200,—
5012	7623.4241	Löhne der Arbeiter			
5011	7623.4251	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche Lehrkräfte	12 150,—	24 500,—	24 500,—
5010 b	7623.4321	Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten . . .	29 000,—	38 900,—	43 100,—
5012	7623.4351	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung . . .	1 200,—	1 250,—	1 300,—
5013	7623.4611	Beihilfen	1 665,—	3 900,—	3 900,—
			<u>258 303,28</u>	<u>318 500,—</u>	<u>352 000,—</u>

Einzelplan 8, Ausgaben**Allgemeine Finanzwirtschaft**

5040	9753.5431	Rücklage für Dienstwagen	2 000,—	1 000,—	1 000,—
------	-----------	------------------------------------	---------	---------	---------

Einzelplan 8, Ausgaben**Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens****Wohn- und Geschäftsgrundstücks**

5020	8113.5111	Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke . .	12 000,—	20 500,—	12 000,—
5021	8113.5211	Heizung	45 947,84	34 000,—	47 000,—
5021	8113.5212	Reinigung			
5021	8113.5231	Beleuchtung, Gas, Wasser			
5021	8113.5291	Sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude			
			<u>57 947,84</u>	<u>54 500,—</u>	<u>59 000,—</u>

Haushaltsstellen		Bezeichnung	Rechnungs-	Haushalts-	Haushalts-
alt	neu		ergebnis	ansatz	ansatz
			1973	1974	1975
			DM	DM	DM

Stellenplan des Prediger- und Studienseminars in Pullach Rechnungsjahr 1975

1	+ Rektor	A 16 ¹⁾
1	+ Studieninspektor	A 14 ¹⁾
1	+ Wirtschaftsleiterin	BAT VII/VI b
1	+ Sekretärin (Diakonisse)	BAT VIII/V c
1	+ Hausmeister	BAT VIII/VII
4	+ Hausangestellte	BAT X/VIII
1	+ Praktikantin	MTB VIII

+ Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

¹⁾ Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltsfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.

Nr. 69 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Vom 22. Oktober 1974.

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung sowie des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1973 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1973 Entlastung erteilt.

Rummelsberg, den 22. Oktober 1974

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

IV. Personalnachrichten

Spruchkollegium:

Während der 3. Tagung hat die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Rummelsberg vom 20. bis 25. Oktober 1974 für die Durchführung von Verfahren bei Lehrbeanstandungen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Herrn Dr. Horst Gehrman, Lübeck, in das Spruchkollegium und als seinen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Peter Höffkes, Nürnberg, gewählt.

Lutherisches Kirchenamt:

1. Kirchenrat Hans-Volker Hertrich ist mit Ablauf des 30. Juni 1974 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden und wurde unter Berufung in das Amt eines Gemeindepastors in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernommen.
2. Kirchenoberinspektor Hans Kuhlmann ist mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Kirchenamtmannt ernannt worden.
3. Oberkirchenrat Professor Dr. Christian Walther ist mit Ablauf des 31. August 1974 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden. Er ist als Professor für Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialethik an die Hochschule der Bundeswehr in Hamburg berufen worden.
4. Pfarrer Albert Mauder, beurlaubt von der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, ist von der Kirchenleitung

der Vereinigten Kirche zum 1. September 1974 als Oberkirchenrat in das Lutherische Kirchenamt berufen worden.

5. Oberkirchenrat Gottfried Klapper wurden die theologischen Ehrendokortitel vom Wagner-College, New York, und vom Wartburg Theological Seminary in Dubuque, Iowa, verliehen. Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat am 25. Oktober 1974 die Genehmigung zum Führen der ehrenhalber verliehenen akademischen Grade (D. D.) erteilt.

Prediger- und Studienseminar Pullach

Rektor Dr. Herbert Breit trat am 31. August 1974 in den Ruhestand. Zum Nachfolger berief die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz mit Wirkung vom 1. September 1974 den Dekan Dr. Adolf Sperl, Schweinfurt.

Martin Luther-Bund

Pfarrer Walter Hirschmann ist mit Ablauf des 31. August 1974 als Generalsekretär ausgeschieden und in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgekehrt. Zu seinem Nachfolger wurde Pastor Peter Schellenberg von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate berufen.

